

Subject: RCDS-Stellungnahme
From: "Malte Cordes" <epost@malte-cordes.de>
Date: Tue, 31 Aug 2004 06:59:01 +0200
To: <peter.kemmerich@landtag.nrw.de>

Vorab per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kemmerich,

gerne übersende ich Ihnen im Namen des Rings Christlich-Demokratischer Studenten - Landesverband Nordrhein-Westfalen - (RCDS LV NRW) im Anschluß an unsere Teilnahmeerklärung vom 3. August 2004 unsere schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 16. September 2004, 10.00 Uhr zum Thema: Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Drucksache 13/5504).

Mit freundlichen Grüßen

Malte Cordes

Anlage

--
www.malte-cordes.de
epost@malte-cordes.de



RCDS LV NRW

Ring Christlich-Demokratischer Studenten
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –

Stellungnahme

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
„Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform“
(Drucksache 13/5504)**

sowie

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU
„Kunsthochschulgesetz darf nicht im Hochschulgesetz
untergehen“
(Drucksache 13/5552)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform**“ (Drucksache 13/5504) und des Antrags der Fraktion der CDU „**Kunsthochschulgesetz darf nicht im Hochschulgesetz untergehen**“ (Drucksache 13/5552) nimmt der Ring Christlich-Demokratischer Studenten – Landesverband Nordrhein-Westfalen – (RCDS LV NRW) zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) unter nachstehender Gliederung Stellung:

A. Allgemeiner Teil

B. Besonderer Teil

- I. zu wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Mitglieder der Studentenschaft, §§ 3, 6
- II. zur Öffnung der Binnenorganisation der Hochschule, § 25 a
- III. zur Stellung des Rektors an der Hochschule, § 19
- IV. zur Stellung des Dekans an der Hochschule, § 27
- V. zur Delegation der Berufungen an die Hochschulen, § 47
- VI. zur Studentenschaft, § 72
- VII. zu Bachelor- und Masterstudiengängen, § 84 a
- VIII. zur wissenschaftlichen Weiterbildung, § 90
- IX. zur „Umsetzung“ des – verfassungswidrigen – Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) (Juniorprofessur)
- X. zur Aufhebung des Kunsthochschulgesetzes, Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG)
- XI. zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG), Art. 4
- XII. zur Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge, Art. 13
- XIII. Verschiedenes

A. Allgemeiner Teil

Die Schwierigkeiten deutscher Hochschulen sind vor allem in ihrer chronischen staatlichen Unterfinanzierung zu sehen. Eine Lehre, gekennzeichnet durch überfüllte Hörsäle, unbesetzte Lehrstühle, schlecht ausgestattete Seminare, ersatzlose Streichung von Studiengängen und administrative Hürden im studentischen Alltag ist nicht die Ausnahme – das Gegenteil ist der Fall.

Wir sehen mit großer Sorge, daß unter dem Deckmantel der sogenannten „Profilbildung“ immer mehr einzelne Fächer, aber auch gesamte Fachbereiche, denen der Landesgesetzgeber eine zu geringe Attraktivität unterstellt, Opfer der Bildungspolitik werden. Klassische Universitäten leben von der Vielfalt der Fächer und den Wahlmöglichkeiten, die den Studenten angeboten werden. Auch die sogenannten „Orchideenfächer“ waren stets eine Bereicherung; ihr Wegfall wäre ein sehr schmerzlicher Kulturverlust.

Das deutsche Hochschulwesen ist in den letzten Jahrzehnten durch den Grundgedanken gleicher Leistung und Qualität geprägt gewesen. Allein mit dieser Begründung läßt sich zum Beispiel die Einführung und Aufrechterhaltung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) erklären. Aber spätestens durch die Hochschulrankings ist die Illusion von der Gleichheit der Hochschulen zerstört worden.

Das starre Korsett diverser Vorschriften steht Leistung, Autonomie und Wettbewerb entgegen. Die Überreglementierung durch den Gesetzgeber ist oftmals Ursache der Handlungsunfähigkeit der Hochschulen.

Die deutschen Hochschulen aber müssen nicht allein dem innerdeutschen oder innereuropäischen Wettbewerb standhalten. Leistung, Autonomie und Wettbewerb sind daher die Grundvoraussetzungen, damit überhaupt möglich ist, insbesondere mit der Konkurrenz aus dem Ausland, mitzuhalten. Das zeigt nicht zuletzt auch das angesehene „Academic Ranking of World Universities“ der Universität Shanghai.¹

¹ <http://ed.sjtu.edu.cn/ranking.htm>.

B. Besonderer Teil

I. zu wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Mitglieder der Studentenschaft; hier: sachgerechte Betreuung der Kinder der Studenten (§ 3 Abs. 7 Satz 3), sachgerechte Betreuung der ausländischen Studenten (§ 3 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2), besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten Studenten (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Die oben genannten Studenten stehen wegen ihrer stärkeren Belastung regelmäßig vor größeren Schwierigkeiten als ihre Kommilitonen, so daß die Mitwirkung an der sozialen Förderung ihrer Belange ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der Chancengleichheit ist.

Begrüßenswert ist, daß sich die Hochschulen nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung daher um eine sachgerechte Betreuung der Kinder der Studenten und Beschäftigten bemühen (§ 3 Abs. 7 Satz 3) sowie insbesondere durch eine sachgerechte Betreuung die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten berücksichtigen (§ 3 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2).

Eine sachgerechte Betreuung der Kinder der Studenten und Beschäftigten erfordert, daß den Hochschulen **zusätzliche** Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, damit **ganztägige Betreuungszeiten** und die **Betreuung sehr junger Kinder** (S. 130) tatsächlich möglich sind. Außerdem müssen die Hochschulen gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 HG NW in geeigneten Fällen das Lehrangebot stärker so organisieren, daß das Studium auch als **Teilzeitstudium** erfolgen kann.

Der RCDS LV NRW stimmt mit der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung darin überein, daß das Verfahren zur Auswahl geeigneter ausländischer Studienbewerber aufwendig ist und nicht unerhebliche Kosten verursacht (S. 146).

Für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerber, die nicht einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, können nunmehr Gebühren erhoben werden (§ 69 Abs. 2 Satz 1). Das Ministerium wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung das Nähere zu den Gebührentatbeständen und zur Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und Erlaß der Gebühren vorzusehen (§ 69 Abs. 2 Satz 2).

Allerdings sollten nach Auffassung des RCDS LV NRW „**weiche**“ **Härtefallregelungen** geschaffen werden, um unbillige Härten zu vermeiden. Eine sachgerechte Betreuung der ausländischen Studenten erfordert, daß den Hochschulen weitere **zusätzliche** Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Begrüßenswert ist, daß die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 und § 7 insbesondere in der besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten Studenten und Beschäftigten zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität regelmäßig bewertet wird (§ 6 Abs. 1 Satz 1).

II. zur Öffnung der Binnenorganisation der Hochschule, § 25 a

Der RCDS LV NRW sieht in der Öffnung der Binnenorganisation der Hochschule (§ 25 a) die große Gefahr, daß die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule der für die Vertretung in den Gremien jeweils gebildeten Gruppen ausgehöhlt wird. Die Befürchtungen der Studenten sind nach der Stärkung des Rektorats und des Dekanats zu Lasten des Senats und des Fachbereichsrats, also zu Lasten der für die Vertretung in den Gremien jeweils gebildeten Gruppen, auch nicht unbegründet.

Vielmehr enthält die Begründung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung den Hinweis, „daß im Unterschied zu den Fachbereichen ... ausnahmsweise in den Gremien der Einheit auch **nicht-gruppenbesetzte Gremien** vorgesehen werden können, siehe § 25 a Satz 2 Nr. 3 am Ende“ (S. 136). (Hervorhebungen durch die Verfasser)

Der Landesgesetzgeber ist jedoch die Begründung der Einschränkung der Mitwirkung der Gruppe der Studenten an der Selbstverwaltung der Hochschule schuldig geblieben. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, warum gerade die mit Abstand größte Gruppe innerhalb der Hochschule von Entscheidungen über Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium ausgesperrt werden soll. Schließlich gehört die

Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 HG NW.

Bei der Verlagerung der Aufgaben der Fachbereiche auf zentrale Organe oder eine von § 25 abweichende Gliederung der Hochschule in Organisationseinheiten und einer von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen an diese Einheiten und Organe ist daher zu gewährleisten, daß die Gruppe der Studenten **stets** stimmberechtigt an den Entscheidungen der neuen Hochschulorgane mitwirkt.

III. zur Stellung des Rektors an der Hochschule, § 19

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf das Rektorat zu Lasten des Senats widerspricht den guten Erfahrungen der Hochschulen mit der Einrichtung der Gruppenuniversität. Eine schlagkräftige, demokratisch strukturierte akademische Selbstverwaltung unter Beteiligung aller Gruppen nach § 13 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 ist unbedingt notwendig. Die Komplexität der Entscheidungen über Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium verlangt, daß der Sachverstand aller Gruppen genutzt wird, wie auch Konflikte innerhalb der Hochschule über die Gruppen ausgeglichen werden.

Der RCDS LV NRW schlägt vor, daß § 19 Abs. 3 Satz 6 wie folgt ergänzt wird:

*„Das Verfahren zur Abwahl regelt die Grundordnung; im Verfahren ist den Dekaninnen und Dekanen **und den Sprecherinnen und Sprechern der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1** die Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen einer Frist von zehn weiteren Werktagen einzuräumen.“*

IV. zur Stellung des Dekans an der Hochschule, § 27

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, daß eine Abwahl des Dekans nicht stattfindet (§ 27 Abs. 4 Satz 1).

Angelehnt an die Begründung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stellung des Rektors an der Hochschule (S. 134) vertritt der RCDS LV NRW da-

gegen die Auffassung, daß mit der Möglichkeit, den Dekan abzuwählen, der mit dem Amt verbundenen Leitungsmacht ebenfalls ein Kontroll- und Sanktionsinstrument des Fachbereichsrats gegenüber gestellt werden muß. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, daß eine Abwahlmöglichkeit des Rektors vorgesehen ist, eine Abwahlmöglichkeit des Dekans dagegen nicht.

Wir schlagen daher eine dem Amtsverlust des Rektors (§ 19 Abs. 3 Satz 4 bis 6) entsprechende Abwahlmöglichkeit vor:

„Der Dekan kann im Wege eines konstruktiven Mißtrauensvotums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates ohne Aussprache abgewählt werden.“

Hiernach ist gegebenenfalls ein § 19 Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 entsprechendes ordnungsgemäßes Verfahren zu normieren:

„Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Tage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Grundordnung; im Verfahren ist den Sprecherinnen und Sprechern der Fachbereiche **und den Sprecherinnen und Sprechern der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1** die Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen einer Frist von zehn weiteren Werktagen einzuräumen.“

Auch sollte die Grundordnung der Hochschule eine andere Amtszeit des Dekans zulassen oder vorsehen können, da Kandidaten regelmäßig vor der vier Jahre betragenden Amtszeit des Dekans zurückschrecken. Schließlich ist der Dekan in seiner Amtszeit wesentlich weniger stark in die aktive Forschung und Lehre eingebunden.

Wir schlagen daher vor, daß § 27 Abs. 4 Satz 3 HG wie folgt geändert wird:

„Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin und des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine **andere** Amtszeit vorsieht.“

Schließlich ist nach unserer Auffassung abzulehnen, daß „*Beschlüsse des Dekanats [...] nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefaßt werden [können]*“ (§ 27 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2).² Der entsprechende Halbsatz in dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist daher zu streichen.

V. zur Delegation der Berufungen an die Hochschulen, § 47

Begrüßenswert ist, daß der Rektor die Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs beruft (§ 47 Abs. 1 Satz 1). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum bei Professoren der Besoldungsgruppe W 3, bei Professoren der Besoldungsgruppe W 2, die eine Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung leiten sollen, sowie im Falle eines die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Sondervotums sich das Ministerium vor der Berufung allgemein oder im Einzelfall das Einvernehmen vorbehalten kann (§ 47 Abs. 1 Satz 2).

Der Vorschrift des § 47 Abs. 1 Satz 2 steht die Ankündigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen der Stärkung der „*Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiheit der Hochschulen*“³ entgegen. Die Einschränkung stellt einen Widerspruch zu der anzustrebenden umfangreichen Hochschulautonomie dar.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht ebenfalls vor, daß der Rektor Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer ist.

Jedoch ist das Selbstverständnis zahlreicher Hochschullehrer, daß der Rektor ein „**primus inter pares**“ ist. Er sollte daher nicht gezwungen werden, seinen Wissenschaftskollegen gegenüber als Dienstvorgesetzter auftreten zu müssen. Das akademische Arbeitsklima wird dadurch unter Umständen überstrapaziert. Hier- nach ist einem Rektor, der nach Ablauf seiner Amtszeit in das Wissenschaftskol-

² Vgl. Stellungnahme des LAT NRW zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform**“ (Drucksache 13/5504) vom 14. April 2004: „*Der Vorschlag unterstreicht paradoxerweise die Notwendigkeit der Möglichkeit der Abwahl eines Dekans bzw. einer Dekanin. Im Falle einer wiederholten eindeutigen Mehrheit gegen die Meinung der Dekanin oder des Dekans würde sonst auf Dauer die Arbeit in davon betroffenen Fachbereichen blockiert werden und dem Fachbereich würde nachhaltiger Schaden zugefügt.*“

³ http://www.mwf.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/NeuesHG.html.

legium zurückkehrt, nicht zumutbar, sein Amt mit der notwendigen Strenge und Unbefangenheit auszuüben.⁴

Somit sollte nach Auffassung des RCDS LV NRW eine Delegation der Berufungen an die Hochschulen erfolgen und das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen auch zukünftig Dienstvorgesetzter sein.

VI. zur Studentenschaft, § 72

Der Aufgabenkatalog der zwangsverfaßten Studentenschaften wird erweitert, indem in § 72 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 die Wörter *„dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen“* eingefügt werden.

Der Landesgesetzgeber ist nach Auffassung des RCDS LV NRW daneben gehalten, § 72 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HG NW zu streichen. Die Verschwendung studentischer Gelder zeigt, daß eine gesetzliche Klarstellung erforderlich geworden ist, daß die Befugnisse der Studentenschaft einschränkend dahin auszulegen sind, daß sie kein sogenanntes „allgemeinpolitisches Mandat“ einräumen.

Wir stimmen mit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1510 **„Kontrollmöglichkeiten bei der Verschwendung von Geldern der Studierenden?“** der Abgeordneten Manfred Kuhmichel und Anne-Hanne Siepenkothen (CDU) (Drucksache 13/4724) nicht darin überein, daß der Korrekturbedarf zunächst lediglich in einer Novellierung und Vereinfachung der HWVO zu sehen ist.

Wir schlagen vor, daß § 72 Abs. 2 Satz 4 und 5 gestrichen werden und § 72 Abs. 2 Satz 3 wie folgt geändert wird:⁵

„Eine allgemeinpolitische Betätigung der Studierendenvertretung ist unzulässig.“

⁴ Vgl. Dr. Reinhardt Lutz, Kanzler der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: *„Der Bund hat den Mund zu voll genommen“*, Bonner General-Anzeiger vom 06.07.2004, S. 12.

⁵ Vgl. <http://www.rcds-hessen.de/default.asp?Bereich=Studentenkonferenz>.

Aus den oben genannten Gründen ist auch nicht nachvollziehbar, daß an § 76 Abs. 2 Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt wird, der davon absieht, daß rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen und sie von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses zu unterzeichnen sind.

Schließlich offenbart die Begründung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung das geringe Vertrauen in die Allgemeinen Studierendenausschüsse der Hochschulen: *„Der neue Satz 3 trägt einem Anliegen des Landesrechnungshofes Rechnung, nach dem es sinnvoll ist, die Verfügung über die Einnahmen und Ausgaben in Bezug insbesondere auf Semesterticketbeiträge und andere zweckgebundene Beiträge **in Zukunft nur mit aktiver Mitwirkung der Hochschulverwaltung zuzulassen**“* (S. 148). (Hervorhebungen durch die Verfasser)

Begrüßenswert ist, daß die Hochschule daher bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mitwirkt (§ 79 Abs. 3 Satz 3).

VII. zu Bachelor- und Masterstudiengängen, § 84 a

Der RCDS LV NRW lehnt die ausschließliche Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen (§ 84 a) ab.

Der alternativlose Wegfall von Studiengängen mit Weltruf ist ungeeignet, eine Internationalisierung der Hochschulen zu erzielen, um deren Absolventen günstigere Arbeitsmarktchancen zu eröffnen.

Die Schaffung international attraktiver Angebote in Studium, Forschung und Lehre ist neben der **zusätzlichen** Einführung gestufter Studiengänge nach Auffassung der RCDS-Landesverbände Nordrhein-Westfalen (und Niedersachsen) unter anderem durch nachstehende Maßnahmen zu erreichen:⁶

- das Angebot fremdsprachiger Lehrveranstaltungen (§ 84 Abs. 3);
- den Ausbau und die Vertiefung internationaler Kooperationen;

⁶Vgl. <http://www.rcds-niedersachsen.de/inhalt/kampagnen/europa.doc>.

- die Einführung des sogenannten „Diploma Supplement“ (DS) (einzufügen in § 96 Abs. 4 am Ende);⁷
- die Einführung von Credit-Systemen (ECTS) in **dafür geeigneten Bereichen**;
- die Einrichtung von Studiengängen mit zumindest einem integrierten Auslandssemester und Doppeldiplomierung;
- die Entwicklung internationaler Weiterbildungsangebote.

Die Hochschulen sollten nach unserer Auffassung gestufte Studiengänge mit international vergleichbaren Studieninhalten und Abschlußbezeichnungen **in dafür geeigneten Bereichen** anbieten. Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge erlauben eine zudem einfachere Integration von internationalen Studenten mit einem ersten Abschluß. Andererseits dürfen in Studiengängen, in denen gestufte Studiengänge nicht sinnvoll sind, weder ausschließlich Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend vorgeschrieben werden, noch andere Studiengänge gegenüber Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Mittelvergabe schlechter gestellt werden.

Wir lehnen das sogenannte „Flaschenhalsmodell“ ab, das ein Lehrdeputat in Höhe von 80 vom Hundert zu Gunsten der Bachelorstudiengänge und 20 vom Hundert zu Lasten der Masterstudiengänge vorsieht, da dadurch eine zu starke Einschränkung der Forschungsuniversitäten vorgenommen würde.

§ 84 a mißachtet, daß die (sechssemestrigen) Bachelorstudiengänge lediglich selten zu einer – insbesondere in den Augen potentieller Arbeitgeber – ausreichenden Berufsqualifikation genügen. Der Wegfall von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 führen, läßt erwarten, daß die offiziellen Studienabbrecherquoten sinken werden; die Akademikerarbeitslosigkeit aber stiege massiv an.

VIII. zur wissenschaftlichen Weiterbildung, § 90

Hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit der öffentlich-rechtlich erbrachten Weiterbildungsangebote (§ 90 Abs. 4 Satz 1) ist nach Auffassung des RCDS LV NRW zu

⁷ http://europa.eu.int/comm/education/policies/rec_qual/recognition/diploma_en.html.

gewährleisten, daß die Masterstudiengänge, die zu einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 84 a gehören, nicht in den Weiterbildungsbereich überführt werden. § 84 a mißachtet, daß die Bachelorstudiengänge lediglich selten zu einer – insbesondere in den Augen potentieller Arbeitgeber – ausreichenden Berufsqualifikation genügen.

Ein Weiterbildungsstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 66 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses **und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt** (§ 90 Abs. 3 Satz 1).

Der Gesetzentwurf der Landesregierung verkennt, daß wegen der stark angestiegenen Akademikerarbeitslosigkeit zunächst arbeitslose Studenten danach von der Weiterbildung ausgeschlossen sind.

Wir schlagen daher vor, daß § 90 Abs. 3 Satz 2 und 3 zu § 90 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden und § 90 Abs. 3 Satz 1 und 2 wie folgt gefaßt werden:

*„Ein Weiterbildungsstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 66 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses voraussetzt. **Die Prüfungsordnung kann zulassen oder vorsehen, daß das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung vorausgesetzt wird.**“*

Wir unterstützen dagegen die Idee einer **Weiterbildungsakademie** an den Hochschulen als Eckpfeiler der Hochschulfinanzierung neben Alumnivereinen, Drittmittelakquise, Liegenschaftsmanagement und Studiengebühren unter entsprechenden Voraussetzungen. Die Weiterbildungsakademien würden die Weiterbildungsaktivitäten der Hochschulen ergänzen zum Beispiel durch berufs begleitende Studiengänge, Einzelvorträge, Fachtagungen oder Seminare. Sie unterstützen danach die Kommunikation zwischen Hochschule, Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und anderen Weiterbildungsinstitutionen.

IX. zur „Umsetzung“ des – verfassungswidrigen – Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) (Juniorprofessur)

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts erklärte mit Urteil vom 27. Juli 2004 – 2 BvF 2/02 –, daß das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist und erläuterte:

„So könnte der Bund neue Qualifikationstypen – wie den Juniorprofessor – als Leitbild neben bestehende Qualifikationswege als Typisierung setzen, damit das Qualifikationsangebot der Hochschulgesetze der Länder erweitern.“⁸

Der RCDS LV NRW spricht sich ebenfalls zugunsten eines Wettbewerbes der Qualifikationswege aus. Die jüngsten Erfahrungen mit der Juniorprofessur zeigen, daß die starke Lehrbelastung die Forschungsarbeit der jungen Wissenschaftler in nicht unerheblichem Maße einschränkt; insbesondere in den Geisteswissenschaften ziehen zahlreiche Akademiker die Habilitation einer Juniorprofessur vor.

Die Vorschrift des § 98, die **Habilitation**, sollte daher nicht aufgehoben werden. Schließlich war die Habilitation nahezu 150 Jahre Gütesiegel der deutschen Wissenschaftler und Garant der Spitzenstellung der deutschen Wissenschaft in der Welt.

Auch lehnen wir den Verzicht auf die Ausschreibung im Sinne des **„tenure track“-Verfahrens** nach § 48 Abs. 1 Satz 4 ab. Die Stellen müssen vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs **stets** öffentlich ausgeschrieben werden.

X. zur Aufhebung des Kunsthochschulgesetzes, Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG)

Die Argumente aus dem Antrag der Fraktion der CDU **„Kunsthochschulgesetz darf nicht im Hochschulgesetz untergehen“** (Drucksache 13/5552) treffen

⁸ http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20040727_2bvf000202.html.

zu. Die Stärkung der „*Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiheit der Hochschulen*“⁹, namentlich der Kunsthochschulen, ist nicht dadurch zu erzielen, daß das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) integriert wird. Das zeigen die Auszüge aus den Grundordnungen der Kunstakademie Düsseldorf und der Kunstakademie Münster.¹⁰ Der RCDS LV NRW stimmt mit der Begründung zu dem Antrag der Fraktion der CDU darin überein, daß die Veränderung der rechtlichen Bedingungen dem Erfolgsmodell der Kunstakademien nicht zuträglich ist.

XI. zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG), Art. 4

Der RCDS LV NRW lehnt das Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) auch wegen seines administrativen Aufwandes zu Lasten der Hochschulen ab. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung anerkannte Mitwirkung der Studenten in den Fachbereichen der Hochschulen (S. 148) ist in dem oben genannten Gesetz überdies unbeachtet geblieben. Die Hochschule sollte daher im Sinne des § 5 Nr. 2 StKFG auf Antrag Bonusguthaben gewähren dürfen für die Mitwirkung als gewählter Vertreter in **Fachschafträten** der Studentenschaft, solange das oben genannte Gesetz nicht aufgehoben ist.

Außerdem sollte der Landesgesetzgeber Studienbedingungen schaffen, die ihm erlauben, **allgemeine nachgelagerte Studiengebühren** in einem Studiengebührenmodell zu erheben, das **sozialverträglich** ausgestaltet ist. Die Studiengebühren müßten danach ausschließlich und unmittelbar der Hochschule zufließen und zur Verbesserung der Lehre verwendet werden.¹¹

⁹ http://www.mwf.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/NeuesHG.html.

¹⁰ Vgl. <http://www.kunstakademie-duesseldorf.de/content/Infobroschuere.pdf>.

Auszug aus dem Artikel „Die Düsseldorfer Kunstakademie – Selbstverständnis und Geschichte“ der „Informationsbroschüre für Studienbewerber“ der Kunstakademie Düsseldorf: „Die Ausbildung geschieht darum hauptsächlich in der Studienklasse eines Künstlers, und die angebotenen Studiengänge sind um diese Künstlerklassen zentriert.“

¹¹ <http://www.studiengebuehren.de>.

Wir lehnen ebenfalls ab, daß **Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren** nunmehr „anlässlich“ und nicht „für“ zum Beispiel die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studiausweises erhoben werden (§ 11 Abs. 1).¹² Die Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren sollten sich in Anlehnung an das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2003 – 2 BvL 9/98 u.a.¹³ an dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand orientieren.

XII. zur Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge, Art. 13

Der RCDS LV NRW lehnt ab, daß zum und ab dem Wintersemester 2006/ 2007 in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden.

Die Hochschulen müssen – abgesehen von den Ausführungen zu B. VII.) – in die Lage versetzt werden, innerhalb einer angemessenen Frist den Willen des Landesgesetzgebers umzusetzen. Jede andere Vorgehensweise läßt erwarten, daß die alten Studiengänge schlichtweg umetikettiert werden, ohne eine Internationalisierung der Hochschulen zu erzielen.

„Auf europäischer Ebene wird das Ziel verfolgt, bis 2010 einen ‚Europäischen Hochschulraum‘ zu schaffen und die hochschul- und forschungspolitische Zu-

¹² Vgl. <http://www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/beschluesse/040330-Hochschule.htm>.

¹³ Urteil des BVerfG vom 19. März 2003 – 2 BvL 9/98 –: „Bereits der Wortlaut des § 120 a Abs. 1 Satz 1 UG BW steht einer solchen Interpretation der Gebührenregelung entgegen. Der Gebührentatbestand dieser Norm benennt die spezielle öffentliche Leistung, deren Kosten gedeckt werden sollen. Sie ist ‚für ... die Bearbeitung jeder Rückmeldung‘ zu entrichten und nicht, wie die Universität Heidelberg (erfolglos) im Gesetzgebungsverfahren (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 12/712, S. 95) vorgeschlagen hat, ‚bei‘ jeder Rückmeldung. Die vom baden-württembergischen Gesetzgeber 1997 gebrauchte Formulierung des Gebührentatbestands weicht damit von der bereits damals bestehenden Berliner Regelung ab, die mittlerweile auch in Brandenburg eingeführt wurde. Danach werden ‚bei ... jeder Rückmeldung‘ Gebühren erhoben (vgl. § 2 Abs. 8 BerlHG, § 30 Abs. 1 a BbgHG). Dieser Vergleich zeigt, daß die Gebühr nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 120 a Abs. 1 Satz 1 UG BW nicht anlässlich der Rückmeldung zur Deckung allgemeiner Kosten der Hochschulverwaltung oder ihrer Einrichtungen erhoben wird, sondern ‚für‘ die Deckung der speziellen Kosten, die für ‚die Bearbeitung jeder Rückmeldung‘ entstehen. Hätte der Gesetzgeber mit § 120 a Abs. 1 Satz 1 UG BW Kostendeckungszwecke verfolgen wollen, die über die speziellen Kosten für die Bearbeitung der Rückmeldung hinausgehen, hätte er dies nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit im Gebührentatbestand mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen müssen. Dafür, daß die genannte gesetzgeberische Formulierung in § 120 a Abs. 1 Satz 1 UG BW ein Redaktionsversehen ist, fehlen Anhaltspunkte.“

sammenarbeit in Europa noch weiter zu verstärken und an gemeinsamen Grundprinzipien zu orientieren (**„Bologna-Prozeß“**).¹⁴ (Hervorhebungen durch die Verfasser)

XIII. Verschiedenes

Die Strategie des sogenannten **„Gender Mainstreaming“** (§ 3 Abs. 4 Satz 2) scheint schon seit Jahren von den Allgemeinen Studentenausschüssen der zwangsverfaßten Studentenschaften praktiziert worden zu sein. Das „selbstverwaltete FrauenLesbenreferat“ des AStA Uni Bonn verfügt nach dem Haushaltsplan 2004/ 2005 zum Beispiel über EUR 17.688,00, das „Referat für Hochschulpolitik“ dagegen über EUR 15.498,00,¹⁵ obwohl wegen der gesunkenen Studentenzahlen unbedingt Spaßmaßnahmen erforderlich geworden sind.

Begrüßenswert ist die **Inkompatibilitätsregelung** nach der Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht als stimmberechtigte Mitglieder dem Senat oder dem Fachbereichsrat angehören oder die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen können (§ 12 Abs. 2 Satz 3).

Der RCDS LV NRW stimmt nicht mit der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung darin überein, daß *„bei Leistungspunktsystemen ... ein Freiversuch nicht sinnvoll [ist], wenn über Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten der durch den Freiversuch erzeugte Anreiz, sich möglichst frühzeitig zur Prüfung anzumelden, bereits gesetzt ist“* (S. 151). Der **Freiversuch** gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 ist ein effektives Anreizinstrument zur Verkürzung der Studiendauer, zumal Wahlmöglichkeiten in erster Linie der Schwerpunktsetzung im Studium dienen. Auch ist die Argumentation nicht nachvollziehbar, daß *„ein ... Freiversuch hier eher studienzeitverlängernd wirken [könnte] und ... zudem zu einer un gerechtfertigten Besserstellung der Studierenden in Leistungspunktsystemen beitragen [würde]“* (a.a.O.). Schließlich kommt der Freiversuch lediglich den Prüflingen zugute, die sich spätestens bis zum Abschluß eines entsprechenden Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung melden. Außerdem sind die Vergleichsgruppen nicht richtig gebildet worden.

¹⁴ <http://www.bmbf.de/de/908.php>.

¹⁵ Vgl. <http://www.asta-bonn.de/fileadmin/publikationen/haushaltsplan-2004-2005.pdf>.

Auch stimmen wir nicht mit der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung überein, nach der „mit der Neufassung des § 95 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ... vermieden werden [soll], daß die Hochschulen bei Studiengängen mit Leistungspunktsystemen für jede Prüfung das Prinzip zweifacher Bewertung streng anwenden müssen“ (S. 152). Die Nachvollziehbarkeit einer **Prüfung** ist weder durch die Herstellung der Öffentlichkeit noch durch technische Hilfsmittel oder durch sonstige Verfahrensvorkehrungen gesichert; objektiv und transparent ist einzig das ursprüngliche Verfahren der Altfassung des § 95 Abs. 3. Klar ist, daß insbesondere personalwirtschaftliche Aspekte gegenüber einem ordnungsgemäßen Verfahren subsidiär sein müssen, zumal **Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, bewertet werden sollen.**

Düsseldorf, im August/ September 2004

Malte Cordes

Markus Hessler

Ring Christlich-Demokratischer Studenten
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –

Wasserstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 1 36 00 40

Telefax: (02 11) 1 36 00 59

E-Mail: nrw@rcds.de

Homepage: <http://www.rcds-nrw.de>